

§ Der May-Gegner Lebius im Verdacht der Verleitung zum Meineid. Durch eine Strafanzeige gegen den Redakteur Rudolf Lebius wegen Verleitung zum Meineid ist der Streit um May in ein für seine Gegner ungünstiges Stadium getreten, denn nach einer eidlich erhärteten Aussage des aus dem letzten May-Prozeß bekannten Waldarbeiters Krügel, des Gewährsmannes von Lebius, soll L. dem Krügel für eine falsche Aussage 2000 M. wiederholt versprochen haben. Aus diesem Grunde ist von Rechtsanwalt Dr. Puppe nunmehr gegen Lebius die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht III eingereicht und beantragt worden, wegen Kollusionsgefahr über Lebius die Untersuchungshaft zu verhängen, da es nahe läge, daß L. weitere Beeinflussungsversuche unternähme. Wie es in der Strafanzeige heißt, hat Lebius lediglich aus Rache den ganzen Feldzug gegen Karl May eröffnet. Lebius hatte sich im Jahre 1904 an May wegen eines Darlehns von 6000 M. zur Weiterführung eines Zeitungsunternehmens gewandt, wurde aber von May abschlägig beschieden. Darauf versuchte Lebius mit allen Mitteln, May in der Oeffentlichkeit bloßzustellen. Er begann in dem Vorleben Mays nachzuforschen und entdeckte, daß May vor 40 Jahren Strafen erlitten habe. In einem Angriffsartikel im „Bund“ hatte L. auch auf das Zeugnis des Arbeiters Krügel in Hohenstein-Ernstthal bezug genommen, der bekunden sollte, daß May mit dessen Bruder zahlreiche Räubereien begangen habe. Wie wir berichteten, hat Karl May wegen der Behauptungen des Krügel gegen diesen eine Beleidigungsklage angestrengt, die ein voller Erfolg für May war, und die damit endete, daß Krügel seine Aussagen bedauerte und dem Kläger eine Ehrenerklärung gab. In der Strafanzeige wird weiter mitgeteilt: Schon vor dieser Verhandlung tauchte der Verdacht auf, daß Lebius versuchte, den Krügel gegen Versprechung von Geldgeschenken zu seinen Gunsten zu stimmen. May ist dieser Vermutung nachgegangen und hat dabei festgestellt, daß tatsächlich Beeinflussungsversuche stattgefunden hatten. Um ganz sicher zu gehen, habe May den Kgl. Sächs. Notar Dr. Oskar Dierks in Hohenstein beauftragt, die Krügelschen Eheleute zu Protokoll zu vernehmen. In dieser Vernehmung vom 17. August hat Krügel folgendes ausgesagt: „Am 7. August d. J. erhielt ich (Krügel) von Lebius ein Telegramm, in dem er mich zum folgenden Tage in das Hotel „Gewerbehau“ bestellte. Lebius erklärte sich bereit, mir den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. In den Parkanlagen des Erzgebirgsvereins erklärte mir Lebius, ich solle alle in der Klage enthaltenen Punkte aufrechterhalten und sollte so tun, als wenn ich sie alle miterlebt hätte und nicht nur aus den Erzählungen meines Bruders wüßte. Auf meine Antwort, daß ich doch dann eine falsche Aussage machen müßte, erklärte mir Lebius, daß er, wenn alle Prozesse vorbei wären, und er siegreich sein würde, mir als Belohnung 2000 M. zahlen werde. Diese Zusicherung wiederholte Lebius noch öfter.“ Diese Angaben wurden von Krügel und seiner Ehefrau vor dem Notar Dr. Dierks abgegeben und in Gemäßheit des § 392 der ZPO. eidlich erhärtet. Auf Grund dieses beeidigten notariellen Protokolls ist darauf die Strafanzeige gegen Lebius erstattet worden. – Von der Staatsanwaltschaft III sind, wie wir erfahren, bisher noch keinerlei Schritte unternommen worden.

Aus: Berliner Lokal-Anzeiger, Berlin. 27.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018